

von Gemeinden umfassen und von einem Distrikts-Kommissar verwaltet werden. In den kleineren und mittleren Städten ist die Polizei gewöhnlich dem Bürgermeister unterstellt, während sie in den großen Städten von einem staatlichen Beamten verwaltet wird.

So ist in der ganzen Provinz für Ruhe und Ordnung gesorgt. Jeder einzelne Bewohner kann seinem Erwerbe nachgehen und die Früchte seines Fleißes genießen. Handel und Verkehr werden durch Eisenbahnen, Chaussees und Wasserstraßen gefördert. Für die Bildung der Bewohner sind an allen Orten je nach Bedürfnis höhere und niedere Schulen errichtet. Auch für Kranke und Schwache, für Witwen und Waisen wird überall Fürsorge getroffen.

82. Aus der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.

Von den Rechten der Preußen. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt (4). Die persönliche Freiheit ist gewährleistet (5). Die Wohnung ist unverleßlich (6). Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (7). Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden (8). Das Eigentum ist unverleßlich (9). Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden (11). Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ist gewährleistet (12). Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei (20). Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist (21). In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt (25). Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern (27). Das Briefsgeheimnis ist unverleßlich (33).

Vom Könige. Die Person des Königs ist unverleßlich (43). Die Minister des Königs sind verantwortlich (44). Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen (45). Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen (51). Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der